



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

LAND
OBERÖSTERREICH

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF
VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

Geschäftszeichen:
Verf-701766/5-2010-Fs

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

Bearbeiter: Mag. Florian Schiffkorn
Tel: (+43 732) 77 20-116 87
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Eingel. - 9. März 2010

~~P~~ers Postaufgabe Uhrzeit:
.....fach Beilagen
..... Vollmacht Vermögensbekenntnis
Verwaltungsakten

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 5. März 2010

Individualantrag - Stellungnahme

(Zu S 287/09-3 vom 7. Jänner 2010)

9
10

Antragsteller:
1.
2.

Beide vertreten durch:
Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Mag.^a Doris Einwallner
Rechtsanwältin
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien

**Zur Vertretung berufene
Regierung:**
Niederösterreichische Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wegen:
Antrag gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG - behauptete Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 des Nö. Kindergartengesetzes 2006

Stellungnahme

11-fach

Entsprechend der Verfügung des Verfassungsgerichtshofs vom 7. Jänner 2010, G 287/09-3, eingelangt am 11. Jänner 2010, erstattet die Oberösterreichische Landesregierung in offener Frist nachstehende

Stellungnahme

zum Antrag des
betreffend § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Nö. Kindergartengesetzes 2006.

I. Zur Zulässigkeit des Individualantrags:

Der Verfassungsgerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen die Erfordernisse konkretisiert, die ein gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG gestellter Individualantrag auf Gesetzesprüfung erfüllen muss, um zulässig zu sein (vgl. die mit VfSlg. 8009/1977 beginnende ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit von Individualanträgen, in jüngerer Zeit etwa VfGH 14. Dezember 2009, G 278/09; VfGH 14. Dezember 2009, G 216/09; VfGH 10. Dezember 2009, G 165/09, V 39/09). Diese Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, lassen sich im Wesentlichen anhand der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Beschluss vom 24. September 2002, VfSlg. 16.613/2002, wie folgt darstellen:

„Gemäß Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8009/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie - im Fall seiner Verfassungswidrigkeit - verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten (nachteiligen) Wirkungen solche sind, wie sie Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. zB. VfSlg. 8594/1979, 10.353/1985, 11.730/1988).

Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation im Normenprüfungsverfahren ist also, dass die angefochtene Norm nicht bloß faktische Wirkungen zeitigt, sondern die Rechtssphäre der betreffenden Person berührt, also in deren Rechtssphäre eingreift und diese im Falle ihrer Rechtswidrigkeit verletzt. Anfechtungsberechtigt ist demnach nur ein Rechtsträger, an oder gegen den sich die angefochtene Norm wendet (vgl. VfSlg. 11.369/1987, 13.869/1994, 14.274/1995, 15.390/1998, 15.665/1999 ua.).“

Diese Erfordernisse stellen zwar notwendige, aber nicht sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Individualantrags gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG dar. Damit über einen Individualantrag in der Sache selbst entschieden werden kann, muss er zusätzlich den - für alle verfassungsgerichtlichen Verfahren maßgebenden - „allgemeinen Vorschriften“ der §§ 15 ff des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 - VfGG entsprechen und die aus Art. 140 B-VG sowie § 62 Abs. 1 VfGG resultierenden, für alle Normenprüfungsanträge geltenden Prozessvoraussetzungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund dürfte der vorliegende, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG gestellte Individualantrag auf Aufhebung des § 3 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartenengesetz 2006 nach der Rechtsauffassung der Oberösterreichischen Landesregierung aus folgenden Gründen schon als unzulässig zurückzuweisen sein:

1. Fehlerhafte Bezeichnung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen

Aus § 62 Abs. 1 VfGG ergibt sich als ein notwendiger Bestandteil eines Antrags auf Gesetzesprüfung das Erfordernis der genauen Bezeichnung der angefochtenen Bestimmungen (vgl. VfSlg. 11.802/1988, 11.888/1988, 12.062/1989, 12.263/1990, 13.710/1994, 13.736/1994, 14.040/1995, 14.634/1996). Es ist dabei die konkrete Fassung zu nennen, eine bloße wörtliche Wiedergabe genügt nicht (vgl. VfSlg. 14.261/1995), wobei das Fehlen dieses Elements einen zur sofortigen Zurückweisung führenden Mangel darstellt (z.B. VfSlg. 14.446/1996).

Die Antragsteller beantragen, „der Verfassungsgerichtshof möge das Nö. Kindergartenengesetz 2006 vom 30.06.2006 LGBl. Nr 49/06 idF LGBl Nr 87/09 in - § 3 **Abs 1** hinsichtlich der Wortfolge „religiösen und“ sowie in - § 12 Abs 2 zur Gänze als verfassungswidrig aufheben ...“. Hingegen wird unter dem Punkt 2. die Wortfolge „religiösen und“ in „§ 3 **Abs 2** 2. Satz“ Nö. Kindergartenengesetz 2006 als Prüfungsgegenstand bezeichnet, sodass sich der Antrag schon wegen dieses aufgezeigten Widerspruchs als unschlüssig erweist. Dazu kommt, dass das Aufhebungsbegehren gegen das Nö. Kindergartenengesetz 2006 in der Stammfassung (beide angefochtenen Gesetzesbestimmungen waren darin bereits enthalten) und nicht in der novellierten Fassung zu richten gewesen wäre.

Die Gesetzesbestimmungen, deren Aufhebung beantragt wird, werden daher insofern undeutlich bezeichnet.

2. Fehlende Darlegung der Bedenken im Einzelnen

Die Bedenken sind nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gegen „ausnahmslos“ alle angefochtenen Bestimmungen „schlüssig“ und „überprüfbar“ darzulegen (z.B. VfSlg. 11.722/1988, 11.888/1988, 12.223/1989, 13.274/1992, 13.916/1994, 14.320/1995).

Es fehlt jedoch im konkreten Fall an der genauen Darlegung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 3 Abs. 1 Nö. Kindergartenengesetz 2006. Die Bedenken der Antragsteller erschöpfen sich offensichtlich in der Annahme, die faktische Vorbereitung und Teilnahme von Kindergartenkindern an näher genannten, christlichen Festen müsse bereits die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Nö. Kindergartenengesetz 2006 zur Folge haben.

Darüber hinaus enthält der Antrag im Hinblick auf § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartenengesetz 2006 keinerlei Angaben, ob es sich bei der Zweitantragstellerin um ein Kind handelt, das der Kindergartenpflicht unterliegt. Der Verfassungsgerichtshof ist daher gehindert, ausgehend vom Vorbringen der Antragsteller und ohne Ergänzung des Sachverhalts die Zulässigkeit des vorliegenden Individual-

antrags zu prüfen, zumal es von diesem Umstand abhängt, ob der behauptete Eingriff überhaupt aktuell und unmittelbar erfolgen kann (siehe dazu Punkt I. 5.).

Das Vorbringen der Antragsteller dürfte daher der - vom Verfassungsgerichtshof geforderten - „ausnahmslosen schlüssigen und überprüfbaren“ Darlegung aller Bedenken gegen die angefochtenen Bestimmungen nicht gerecht werden.

3. Fehlende Rechtssphäre der Antragsteller

Voraussetzung dafür, dass die mit dem vorliegenden Individualantrag bekämpften Rechtsnormen eine Rechtsposition der Antragsteller verletzen können, ist ein unmittelbarer Eingriff durch die bekämpfte Rechtsnorm in eine Rechtssphäre der Antragsteller.

Ausgehend davon, dass es sich bei der vorliegenden Fallkonstellation um einen Eingriff in subjektive Rechte handeln muss (vgl. etwa VfGH 15. März 2000, G 173/99, V 97/99; vgl. auch FUNK, Der Individualantrag auf Normenkontrolle, in: FS Klecatsky, 1980, 292), ergibt sich jedoch, dass die Antragsteller durch die Anbringung eines Kreuzes weder in einem einfachgesetzlichen noch in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten, subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein können. Schließlich gewährleistet die Religionsfreiheit kein Recht, im staatlichen Raum nicht mit anderen Religionen oder Weltanschauungen konfrontiert zu werden (vgl. GRABENWARTER, in Korišek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 22 zu Art. 9 EMRK).

4. Fehlender Eingriff in eine Rechtssphäre der Antragsteller

Sollte der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung gelangen, dass eine Rechtssphäre vorhanden ist, in die die angefochtenen Normen eingreifen könnten, ist weiters Folgendes auszuführen:

Der Verfassungsgerichtshof vertritt in der Frage, ob eine bekämpfte Norm in eine Rechtsposition des Antragstellers eingreift, in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass nur ein Normadressat, also ein Rechtsträger, an den sich die anzufechtende Norm wendet, anfechtungsberechtigt sein kann. Nicht zur Anfechtung berechtigt sind hingegen Personen, für die die bekämpfte Norm bloß faktische Wirkungen zeitigt (z.B. VfSlg. 12.330/1990, 12.751/1991, 12.909/1991, 13.814/1994, 14.321/1995, 14.335/1995, 14.476/1996, 15.127/1998). Konsequenterweise vertritt der Verfassungsgerichtshof die Ansicht, dass die Anfechtung einer eine bestimmte Personengruppe begünstigenden Regelung durch andere Personen, die durch diese Regelung (nur) faktisch benachteiligt sind, unzulässig ist, weil diese nicht Normadressaten sind (vgl. insbesondere VfSlg. 14.321/1995).

In VfSlg. 13.814/1994 sprach der Verfassungsgerichtshof beispielsweise aus, dass Vorschriften über die Schulzeit sich nur auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler beziehen; Erziehungsberechtigte jedoch sind, auch wenn sie anzuhören sind, nicht Adressaten einer solchen Regelung. In VfSlg. 14.476/1996 entschied der Verfassungsgerichtshof, die Regelung des Beamten-

dienstrechts, der zufolge sich der Dienstvorgesetzte bei Dienstpflichtverletzungen eines Untergebenen unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Ermahnung begnügen könne, wendet sich ausschließlich an den Dienstvorgesetzten und greift nicht in die Rechtssphäre des untergebenen Beamten ein.

Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur wird deutlich, dass sich die von den Antragstellern angefochtenen Gesetzesbestimmungen eindeutig nur an die Rechtsträger von Kindergärten richten, jedenfalls aber nicht an Kindergartenkinder und deren Erziehungsberechtigte adressiert sind. Der von den Antragstellern aufgezeigte Umstand, dass im Aufenthaltsraum des gegenständlichen Kindergartens ein „Kreuzzeichen“ in Augenhöhe der Kinder hängt, sodass es von diesen, wie auch von der Zweitantragstellerin, unmöglich übersehen werden kann, ist als eine solche bloß „faktische Wirkung“ im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu qualifizieren.

5. Keine Unmittelbarkeit des behaupteten Eingriffs in die Rechtssphäre der Antragsteller

Von entscheidender Bedeutung im vorliegenden Fall ist die Frage, ob die Zweitantragstellerin der Kindergartenpflicht unterliegt oder nicht. Sollte die Zweitantragstellerin nämlich selbst nicht kindergartenpflichtig sein, liegt schon aus diesem Grund kein aktueller und unmittelbarer Eingriff in rechtlich geschützte Positionen vor. Erfolgt der Kindergartenbesuch auf bloß freiwilliger Basis kann folgerichtig weder ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht, noch ein Eingriff in die „negative“ Religionsfreiheit gegeben sein. Von einem staatlichen Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen kraft des Nö. Kindergartengesetzes 2006 könnte diesfalls keine Rede sein.

In diesem Zusammenhang führen die Antragsteller ins Treffen, ein „anderer, öffentlicher oder privater, Kindergarten in naher Umgebung, der unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen wäre und in dem weder ein Kreuzzeichen hängt noch (ausschließlich christlich geprägte) religiöse Veranstaltungen abgehalten werden, steht nicht zur Verfügung“. Mit diesem Vorbringen übersehen die Antragsteller jedoch, dass es in rechtlicher Hinsicht nicht darauf ankommt, ob im konkreten Einzelfall eine faktische Ausweichmöglichkeit besteht. Vielmehr ist für die Zulässigkeit des vorliegenden Individualantrags entscheidend, ob eine staatliche Zwangsnorm existiert, die den Aufenthalt der Zweitantragstellerin in einem Gruppenraum eines Kindergartens erzwingt.

II. Zu den inhaltlichen Bedenken:

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung gelangt, dass der vorliegende Individualantrag nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, wird in der Sache Folgendes ausgeführt:

Die Antragsteller erblicken in den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 (richtig: Abs. 1) und des § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 einen Verstoß gegen ihr Recht auf „negative Glaubensfreiheit“ und gegen ihr Recht, ohne religiöses Bekenntnis aufzuwachsen.

1. Zu den angefochtenen Bestimmungen vor dem Hintergrund der EMRK

a. § 3 Abs. 1 zweiter Satz Nö. Kindergartengesetz 2006

§ 3 Abs. 1 zweiter Satz Nö. Kindergartengesetz 2006 bestimmt, dass der Kindergarten (ua.) die Aufgabe hat, einen grundlegenden Beitrag „zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten“.

Mit dieser Wortfolge alleine hat jedoch der niederösterreichische Gesetzgeber keine Wertentscheidung zu Gunsten einer bestimmten Religion getroffen. Insbesondere lässt § 3 Abs. 1 zweiter Satz Nö. Kindergartengesetz 2006 - entgegen der Auffassung der Antragsteller - keinerlei Präferenzen für die christliche bzw. die katholische Religion erkennen.

Soweit die Antragsteller meinen, die Zweitantragstellerin hätte seit 21. September 2009 bereits an zumindest vier, ausschließlich religiös geprägten Feiern samt Kirchenbesuch bzw. an den Vorbereitungen auf diese teilnehmen müssen, ist ihnen entgegen zu halten, dass sie nicht einmal behauptet haben, dass die Zweitantragstellerin zum Besuch dieser Feiern verpflichtet oder gar gezwungen worden wäre. Dem Schriftsatz der Antragsteller lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass sie den (wenn auch erfolglosen) Versuch unternommen hätten, die Zweitantragstellerin vom Besuch dieser religiösen Feierlichkeiten abzumelden.

Selbst wenn man dem Vorbringen der Antragsteller, das im Übrigen über die Behauptungsebene nicht hinausgeht, Glauben schenken würde, wonach im Rahmen der religiösen Erziehung ausschließlich auf christliche Feste und Themen sowie auf Geschichten aus der Bibel Bezug genommen worden sei, vermag dies keine Normbedenken gegen § 3 Abs. 1 zweiter Satz Nö. Kindergartengesetz 2006 aufzuzeigen. Schließlich wird diese Form der religiösen Erziehung - entgegen der Ansicht der Antragsteller - nicht durch diese Gesetzesbestimmung „angeordnet“.

Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, ob „diese Umstände“ geeignet sind, „die Zweitantragstellerin zu beeinflussen, zu verunsichern und zu verstören“.

b. § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006

Nach § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 ist in allen Gruppenräumen jener Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz anzubringen.

Die Antragsteller führen in diesem Zusammenhang das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 3. November 2009 im Fall LAUTSI gegen die Republik Italien, Nr. 30814/06, ins Treffen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich dabei um eine erstinstanzliche Entscheidung handelt, die darüber hinaus im Kern nicht einmal einschlägig ist. Schließlich sind nach der im Urteil wiedergegebenen italienischen Rechtslage in jedem Fall – dh. ohne Bedachtnahme auf das religiöse Bekenntnis der Kindergartenkinder - Kreuze in allen Kindergärten anzubringen. Diese Verpflichtung würde demnach für einen konfessionellen Rechtsträger z.B. eines islamischen Kindergartens ebenso gelten. Diese Konsequenz ist jedoch nach § 12

Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 ausgeschlossen, zumal ein Kreuz eben nur in den Gruppenräumen jener Kindergärten, „an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört“, anzubringen ist. Sind die Kindergartenkinder jedoch mehrheitlich konfessionslos oder gehören sie einem anderen, nichtchristlichen Glauben an, besteht diese Verpflichtung nicht.

Es handelt sich daher bei § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 um eine ausgewogene und sachlich gerechtfertigte Regelung des niederösterreichischen Landesgesetzgebers, die - wie dargelegt wurde - mit der dem Urteil zugrunde liegenden, italienischen Rechtslage nicht vergleichbar ist.

Dazu kommt, dass es sich bei dem genannten - nicht rechtskräftigen - Urteil keinesfalls um eine gefestigte Judikaturlinie des EGMR, sondern vielmehr um ein (soweit ersichtlich) singuläres Urteil handelt. Überdies würde der Verfassungsgerichtshof in Anbetracht der dargelegten Unterschiede zwischen der italienischen und niederösterreichischen Rechtslage bei Aufhebung des § 3 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 den Schutzbereich der sogenannten „negativen“ Religionsfreiheit sogar noch weiter fassen, als dies der EGMR zuletzt in seiner nicht rechtskräftigen Kammerentscheidung getan hat.

Mit Blick auf § 2b Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, (diese Gesetzesbestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006) vertritt GRABENWARTER die Auffassung, dass die Schüler durch die Pflicht zum Aufenthalt in einem Schulzimmer, in dem ein Kreuz angebracht ist, weder einem Glaubenszwang, noch einem Zwang zur Identifikation mit dem Kreuz ausgesetzt werden. Auch ein Zwang zur Offenlegung des eigenen Bekenntnisses wird auf die Schüler nicht ausgeübt, da sie nicht zu besonderen Zeichen der Ehrerbietung gegenüber dem Kreuz veranlasst werden, von denen sie sich ausdrücklich distanzieren müssten. Die Religionsfreiheit gewährleistet kein Recht, im staatlichen Raum nicht mit anderen Religionen oder Weltanschauungen konfrontiert zu werden (vgl. GRABENWARTER, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 22 zu Art. 9 EMRK).

Diesen Ausführungen GRABENWARTERS, die ohne Zweifel auch auf § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 übertragbar sind, ist ausdrücklich beizupflichten.

Vor diesem Hintergrund bleibt es dunkel, warum die Zweitantragstellerin „dadurch“ in ihrem Recht, ohne religiöses Bekenntnis aufzuwachsen, verletzt sein sollte. Auch kommt es durch das Anbringen eines Kreuzes im Gruppenraum des betreffenden Kindergartens zu keiner Missionierung oder gar einer religiösen Indoktrinierung der Zweitantragstellerin.

Soweit die Antragsteller aber vorbringen, dass der heranwachsenden Zweitantragstellerin der Eindruck vermittelt werde, dass der christliche Glaube in Österreich dem Staat besonders nahestehe und demzufolge den privilegierten Status einer Staatskirche genieße, ist ihnen zu erwidern, dass die EMRK das Bestehen einer Staatskirche nicht ausschließt, sofern - was vorliegend der Fall ist - das Recht auf Glaubenswechsel sowie die Rechte der Andersgläubigen gewährleistet werden und

der Staat nicht die Zugehörigkeit zu ihr oder irgendwelche Glaubensinhalte vorschreibt (GRABENWARTER, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ [2009] 253 ff, Rz. 83 und 91; FROWEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention³ [2009] 320).

2. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die zu § 3 Abs. 1 zweiter Satz Nö. Kindergartengesetz 2006 geäußerten Normbedenken ins Leere gehen. Schließlich beruhen die diesbezüglichen Normbedenken der Antragsteller auf der nicht stichhaltigen Annahme, dass durch diese Gesetzesbestimmung die (verpflichtende) Teilnahme an bestimmten religiösen Übungen „angeordnet“ wird.

Soweit sich die Antragsteller gegen § 12 Abs. 2 Nö. Kindergartengesetz 2006 wenden, meinen sie offensichtlich, das Recht zu haben, dass die Zweitantragstellerin in einer gänzlich areligiösen Umgebung, dh. ohne religiöse Symbole und Feierlichkeiten im öffentlichen Raum, aufwächst. Jedoch lässt sich ein solches Recht aus Art. 9 EMRK, wie unter Hinweis auf GRABENWARTER dargelegt wurde, zweifellos nicht ableiten, sodass der Erstantragsteller bei objektiver Betrachtung „in der von ihm für sein Kind gewünschten, konfessionslosen Erziehung“ nicht gestört wird. Auch wenn im Gruppenraum des betreffenden Kindergartens ein Kreuz angebracht ist, bleibt es dem Erstantragsteller nämlich weiterhin unbenommen, die Zweitantragstellerin, „ohne religiöses Bekenntnis, jedoch weltoffen und dem Pluralismus verpflichtet“ zu erziehen.

Da die nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehende, gesetzliche Verpflichtung zum Anbringen eines Kreuzes in einem Gruppenraum eines Kindergartens kein Verstoß gegen die „negative“ Religionsfreiheit darstellt, handelt es sich dabei letztlich um eine Wertentscheidung, die der jeweilige Landesgesetzgeber im Rahmen seines Kompetenzbereiches treffen kann, ohne dass dem eine innerstaatliche Verfassungsnorm entgegenstehen würde.

III. Anregung:

Die Oberösterreichische Landesregierung regt daher an, der Verfassungsgerichtshof möge

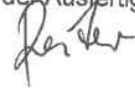
1. den Individualantrag als unzulässig zurückweisen,
in eventu
2. aussprechen, dass § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Nö. Kindergartengesetzes 2006 nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Für die Oö. Landesregierung:

Wolfgang Steiner

(Leiter der Abteilung Direktion Verfassungsdienst)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.